



Richtlinien für die Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft (Kapitel 2302 Titel 687 71)

(18. Januar 2021)

- I. Richtlinien**
- II. Nebenbestimmungen**
- III. Transportkostenzuschüsse**
- IV. Projektabrechnung über Buchprüfer**

I. Richtlinien

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für langfristige Projekte und Programme der Zivilgesellschaft, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 1.3 Das BMZ entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden - im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den internationalen Menschenrechtskonventionen - Vorhaben in am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries bzw. „LDC“),

- die die wirtschaftliche, soziale oder ökologische Situation armer Bevölkerungsgruppen nachhaltig verbessern,
- oder die Selbsthilfeanstrengungen dieser Gruppen wirkungsvoll unterstützen und diese an der Planung und Durchführung partnerschaftlich beteiligen,
- oder die zur Verwirklichung der Menschenrechte dort beitragen
- und die die Bedingungen für eine Anrechnung als „Official Development Assistance“ (ODA) erfüllen.

Für die Bewilligung der Vorhaben werden insbesondere die OECD-DAC-Kriterien (Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit) zugrunde gelegt. Die Ländergruppe der „LDC“ ergibt sich aus der entsprechenden Einordnung durch die Vereinten Nationen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Änderungen bei dieser Einordnung haben keine Auswirkungen auf schon bewilligte Vorhaben.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinien einschl. der maßgeblichen BNBest-P (s. 8.2) sind sowohl Engagement Global gGmbH (EG) als auch private zivilgesellschaftliche deutsche Träger i.S.d. nachfolgenden Regelungen („deutsche Träger“) und lokale Träger. Die EG reicht als Erstempfänger die Mittel auf Grundlage einer Programmzuwendung des BMZ gemäß VV 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO in privatrechtlicher Form an die deutschen Träger weiter.
- 3.2 Deutsche Träger in diesem Sinne können nur juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sein, deren Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerrechtlich anerkannt ist und die eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Kooperation mit vom deutschen Träger unabhängigen und erfahrenen Partnern in LDC nachweisen können („private Träger“). Die Zusammenarbeit mit Ein-Personen-Gesellschaften ist ausgeschlossen.

- 3.3 Deutsche Träger, die unter Aufsicht und Kontrolle internationaler privater Dachorganisationen stehen, und solche, in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder privatwirtschaftliche Unternehmen direkt Einfluss nehmen können, werden grundsätzlich nicht gefördert. Wenn deutsche Träger Teil einer Vereinigung mit regionalen Untergliederungen sind, erfolgt die Zusammenarbeit nur mit dem Gesamtverband.
- 3.4 Die Verwaltungskosten des deutschen Trägers müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Das Ergebnis der jeweiligen Trägerprüfung wird nachvollziehbar festgehalten.
- 3.5 Der deutsche Träger kann Mittel aus der Zuwendung an geeignete lokale Projektträger in LDC weiterleiten, soweit der Zuwendungsbescheid (BMZ / EG) und der Weiterleitungsvertrag (EG / deutscher Träger) dies vorsieht. Die Weiterleitung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrags (vgl. Nr. 9 der BNBest-P). Entsprechende Muster stellt die EG zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger (deutscher Träger) ist verpflichtet, evtl. entstehende vertragliche Rückerstattungsansprüche gegenüber dem lokalen Projektträger geltend zu machen und eingehende Beträge umgehend dem Zuwendungsgeber (BMZ) zu erstatten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von bis 5 Jahren erreicht werden können und die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Verlängerungen über fünf Jahre hinaus bedürfen der Einwilligung des BMZ. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden nicht gefördert.
- 4.2 Weder der deutsche Träger noch der lokale Projektträger in den LDC dürfen die Gesamtdurchführung des Projekts an ein kommerzielles Unternehmen (z.B. Consultingfirma) übertragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

- 5.1 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (grundsätzlich als Teilfinanzierung) gewährt. In Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von vorbereitenden, begleitenden, auswertenden und nachbereitenden Maßnahmen gemäß Erläuterungen der Titelgruppe 07 im Einzelplan 2302) kann auch eine Vollfinanzierung vorgesehen werden.
- 5.2 Wenn ein deutscher Träger erstmalig gefördert wird, beträgt die Förderung höchstens 50.000,-€. Falls in Ausnahmefällen Projekte eines bereits in der Förderung befindlichen deutschen Trägers mit einem Betrag von mehr als 500.000,- € gefördert werden sollen, muss eine ausführliche Studie vorgelegt werden (s. a. 6.9), die im Regelfall von unabhängigen Gutachtern zu erstellen ist.
- 5.3 Die Förderung eines Vorhabens umfasst grundsätzlich höchstens 75 % der förderungsfähigen Gesamtausgaben. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des BMZ. Der Eigenanteil des deutschen oder des lokalen Projektträgers darf nicht aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. der Europäischen Union, eines Bundeslandes oder der Kommunen) stammen. Der lokale Projektträger im LDC soll sich angemessen am Projekt beteiligen.
- 5.4 In Ausnahmefällen kann das BMZ auf Antrag des deutschen Trägers einwilligen, dass Eigenmittel auf eigenes Risiko vor der Bewilligung des Projekts eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass ein Projektantrag vorliegt.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben – auch im Rahmen von Finanzierungs- und Kreditssystemen – können mitfinanziert werden:

- 6.1 Ausgaben für Grundstückskauf und Baumaßnahmen, die den jeweiligen örtlichen Bedingungen angemessen sind.
- 6.2 Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material sowie Tieren, soweit sie ortsüblich und angemessen sind. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Gebäude) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergegeben, erfolgt dies grundsätzlich auf Kreditbasis oder mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.
- 6.3 Ausgaben für Personal (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projektes stehen. Sie sollen grundsätzlich in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Projektlaufzeit weiter betrieben werden kann.
- 6.4 Ausgaben für vom deutschen Träger entsandtes Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Der deutsche Träger weist vorab nach, dass die Fachkräfte die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Fähigkeit besitzen und entsprechend vorbereitet sind. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gezahlt werden.
- 6.5 Betriebsausgaben für das Projekt. Sie sollen grundsätzlich nur in abnehmenden Raten veranschlagt werden, um sicherzustellen, dass das Projekt auch nach Ende der Förderung weiter betrieben werden kann.
- 6.6 Ausgaben für projektübergreifenden Wissenstransfer sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in unmittelbarem thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des deutschen Trägers.
- 6.7 Ausgaben für Projektbetreuungsreisen durch im Geltungsbereich des BRKG ansässige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des deutschen Trägers für jährlich eine Reise einer Person bei mehrjährigen Projekten. Die Reisedauer ist auf höchstens 14 Tage zu begrenzen (pro 12 Monate Projektlaufzeit, sonst anteilig). Bei mehreren Projekten im gleichen Land sind die Reisen zu bündeln. Bei einjährigen oder kürzeren Projekten ist eine Projektbetreuungsreise nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Reisedauer ist entsprechend zu begrenzen. Es können Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse bei Flügen und zweite Klasse bei Bahnfahrten sowie Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden.
- 6.8 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten. Bei mehrjährigen komplexen Projekten oder Projekten mit Pilotcharakter kann eine Evaluierung durch unabhängige Gutachter mitfinanziert werden. Die Notwendigkeit der Evaluierung muss im Projektantrag dargelegt werden.
- 6.9 Ausgaben für Studien durch unabhängige Gutachter (s.a. 5.2), die dem deutschen Träger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, sofern das betreffende Projekt realisiert wird. Die Ausgaben dürfen 10 v.H. der vorgesehenen Projektförderung nicht übersteigen.

6.10 Neben den vorgenannten Projektausgaben können Aufwendungen in Höhe von bis zu 3,5 % für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabweisbare Mehraufwendungen (z.B. Personalwechsel, Naturkatastrophen) sowie pauschale Verwaltungskosten je nach Art des Vorhabens bezuschusst werden. Vorwiegend investive Vorhaben erhalten bis zu 4%, komplexere Vorhaben mit Elementen des Kapazitätsaufbaus erhalten bis zu 10%, Vorhaben mit Ansätzen auf Mikro-, Meso- und Makroebene erhalten bis zu 14% Verwaltungskostenpauschale.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bzw. elektronisch gemäß des E-Government Gesetzes an die EG zu richten. Die EG prüft den Antrag stellenden Träger und den Antrag unter formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Die EG gibt die geprüften Anträge mit einem Votum an das BMZ weiter.

7.2 Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln trifft das BMZ. Andere Ressorts werden nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt.

8. Zu beachtende Vorschriften

8.1 Es gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8.2 Die Abwicklung der Förderung richtet sich nach den analog anzuwendenden Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger). In diesen Nebenbestimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Vereinbarungen für die Weiterleitung an die Projektträger im Entwicklungsland geregelt. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

8.3 Die Förderung von Transporten für entwicklungswichtige Sachspenden erfolgt nach den jeweils geltenden "Hinweisen und Erläuterungen für Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von Sachspenden in Entwicklungsländern" (Anlage III).

9. Inkrafttreten

9.1 Die Richtlinien in dieser geänderten Fassung treten am 1. März 2021 in Kraft und gelten für alle Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt.

9.2 Die Geltungsdauer der Richtlinien ist vorerst auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten begrenzt, kann jedoch in Abstimmung mit dem BMF und unter Anhörung des BRH mehrmals verlängert werden.

9.3 Für laufende Vorhaben, bei denen die Richtlinien zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide oder Weiterleitungsverträge erklärt wurden, gelten sie aus Gründen der Rechtssicherheit weiter.

II. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungs-wichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)

Die BNBest-P/Private Träger enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

Sonderbestimmung zu 1.2: Die dem einzelnen Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Einzelansätze dürfen um bis zu 30 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Empfängers.

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Empfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 € beträgt, sind anzuwenden

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A).

Sonderbestimmung zu 3.1: Sachbeschaffungen dürfen nur dann erfolgen, wenn dafür Bedarf besteht und die Voraussetzung für die unverzügliche Verwendung und Benutzung gegeben sind. Die Grundsätze der Korruptionsprävention sind bei allen Vergaben zu beachten. Die Regelungen des BMZ zur freihändigen Vergabe sind zu beachten.

- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- aufgrund der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EG) bzw. den Abschnitt 2 des Teils A der VOL (VOL/A-EG) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder

- die Sektorenverordnung (SektVO) oder die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden oder

- andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.1: Sie dürfen nur mit Einwilligung des BMZ für einen anderen als den Zuwendungszweck verwendet werden. Die Verpflichtung, das BMZ zu beteiligen, gilt

- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,- € dreißig Jahre;
- bei Grundstücken und Gebäuden mit einem Anschaffungswert bis 50.000 € fünf Jahre;
- bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,- bis 5.000,- € (ohne Umsatzsteuer) zwei Jahre sowie
- bei beweglichen Gegenständen mit einem Anschaffungswert von über 5.000 € fünf Jahre.

Wenn der Zuwendungsgeber seine Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände vom Projektträger zu erheben und an das BMZ abzuführen.

Sonderbestimmung Nr. 2 zu 4.1: Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter 4.1 genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil der Zuwendung an der tatsächlichen Finanzierung innerhalb des Finanzierungsplans entsprechender Teil der Entschädigung an das BMZ abzuführen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 4.2: Zur Nutzung in den Entwicklungsländern bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus der Zuwendung finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuwendungsempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend Nr. 9 dieser Nebenbestimmungen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 6.2: Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, ist auf die Auswahl des Buchprüfers durch den privaten deutschen Träger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist grundsätzlich durch Bestätigung der deutschen Botschaft oder einer anerkannten Einrichtung (z. B. Handelskammer) nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfern müssen dem als Anlage IV beigefügten Muster entsprechen. Sie dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel insgesamt darstellen. Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfern alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.

Sonderbestimmung Nr. 2 zu 6.2: Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.

Sonderbestimmung Nr. 3 zu 6.2: Für Einzelausgaben unter 50,- € können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuwendungsempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigefügt werden müssen, sofern die Listen die Angaben gem. Nr. 6.4 enthalten.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91,100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckzwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Sonderbestimmung Nr. 1 zu 8.5: Bei Verwendung der Mittel außerhalb des SEPA-Raums liegt eine alsbaldige Verwendung jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nicht innerhalb von vier Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Sonderbestimmung Nr. 2 zu 8.5: Den privaten deutschen Trägern obliegt es, die lokalen Projektträger im Entwicklungsland sorgfältig auszuwählen, die Auflagen entsprechend Nr. 9 an diese weiterzugeben, die Rechte aus den Vereinbarungen wahrzunehmen und Ansprüche auf die Rückerstattung im Rahmen der Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern im Entwicklungsland und deren Haftung zu verfolgen. Wenn nötig, sind auch Verhandlungen zum Ziele einer Änderung, Ergänzung oder Einstellung der Förderung zu führen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwendung zu treffen.

Sonderbestimmung Nr. 3 zu 8.5: Von den lokalen Projektträgern erhaltene Erstattungen der Zuwendungen und Zinsen führen die privaten deutschen Träger im vollen Betrag an das BMZ ab.

9. Ergänzende Sonderbestimmungen: Vereinbarungen mit den lokalen Projektträgern ("Verpflichtungskatalog")

Zur Einhaltung der in den Förderrichtlinien und diesen Nebenbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen und der ggfls. im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind mit den lokalen Projektträgern in den Entwicklungsländern vertragliche Vereinbarungen zu treffen. In den Vereinbarungen, deren weitere Ausgestaltung den privaten deutschen Trägern obliegt, ist unter anderem zu regeln:

- 9.1 Die Abwicklung der Maßnahme, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung entsprechend den Nrn. 1, 2, 4 und 5 dieser Nebenbestimmungen.
- 9.2 Aufträge der Projektträger im Entwicklungsland: Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- 9.3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände:
 - 9.3.1 Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, alle Gegenstände, die aus der Zuwendung finanziert wurden und in sein Eigentum übergegangen sind, sorgfältig zu behandeln.
 - 9.3.2 Der lokale Projektträger muss zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,-€ übersteigt, entsprechend den landesüblichen Bedingungen inventarisieren. Mit der jährlichen Projektmitelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen.
- 9.4 Abrechnung und Berichterstattung
 - 9.4.1 Die Buchführung des lokalen Projektträgers im Entwicklungsland sowie die Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
 - 9.4.2 Der lokale Projektträger im Entwicklungsland ist zu verpflichten, beim Geldumtausch die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechselgeschäft vorzulegen.

9.4.3 Vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland sind dem privaten deutschen Träger zu von diesem zu bestimmenden Fristen Sachberichte und Abrechnungen einschließlich der Originalbelege vorzulegen, die es dem privaten deutschen Träger möglich machen, den Projektverlauf zu beurteilen und seinerseits seiner Berichtspflicht gegenüber dem BMZ nachzukommen. Sofern unabhängige Buchprüfer die Prüfung vornehmen, müssen diese darauf verpflichtet werden, ihre Testate nach dem vorgeschriebenen Muster in Anlage IV zu erstellen. Alle erforderlichen Unterlagen sind vom lokalen Projektträger im Entwicklungsland den Buchprüfern zur Verfügung zu stellen. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage der Schlussabrechnung gegenüber dem privaten deutschen Träger aufzubewahren.

9.5 Prüfung der Verwendung

9.5.1 Der private deutsche Träger muss nach Absprache mit dem lokalen Projektträger im Entwicklungsland das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können.

9.5.2 Das Prüfungsrecht des BMZ und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs müssen beim lokalen Projektträger im Entwicklungsland vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltet sind. Sollte das Prüfungsrecht nicht durchgesetzt werden können, wird der lokale Projektträger von der weiteren Förderung ausgeschlossen.

9.6 Rückforderung und Verzinsung

Der private deutsche Träger ist insbesondere verpflichtet, die Mittelauszahlung zu sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarungen nachträglich entfallen sind,
- Überzahlungen eingetreten sind,
- die der Förderung zugrundeliegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren, die Mittel zweckwidrig verwendet werden,
- die überwiesenen Mittel nicht im vorgesehenen Zeitraum für fällige Zahlungen verwendet werden,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist, insbesondere die Abrechnungs- und Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Darüber hinaus ist eine Verzinsung von der Entstehung des Rückforderungsanspruchs an zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der lokale Projektträger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom privaten deutschen Träger festgesetzten Frist leistet.

III. Transportkostenzuschüsse

1. Ziel der Förderung

Durch Zuschüsse zu den Kosten für Transporte von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden in Entwicklungsländer sollen die Lebensbedingungen besonders armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen verbessert werden.

2. Förderkriterien

2.1 Entwicklungspolitisch förderungswürdig sind Transporte von Sachspenden, die das Bemühen besonders armer und benachteiligter Bevölkerungsgruppen zur Verbesserung ihrer materiellen und sozialen Lebensumstände wirkungsvoll unterstützen. Dazu gehören insbesondere Sachspenden, die dazu beitragen,

- zusätzliches Einkommen zu schaffen;
- die schulische Bildung im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu verbessern;
- die Qualität der handwerklichen und praxisorientierten Berufsausbildung zu verbessern;
- die Produktivität kleiner handwerklicher und landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern;
- Versorgungsmöglichkeiten von Gesundheitseinrichtungen dauerhaft zu verbessern.

2.2 Transporte von Sachspenden in den in Ziffer 2.1 genannten Bereichen sind jedoch nur dann förderungswürdig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es darf sich nicht um Güter handeln, die von lokalen Kleinbetrieben hergestellt und verkauft werden. Dadurch soll vermieden werden, dass diesen Kleinbetrieben und den dort Beschäftigten Erwerbs- oder Absatzmöglichkeiten verloren gehen.
- Die Sachspenden müssen den wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen Verhältnissen im Entwicklungsland entsprechen.
- Für technische Geräte müssen ausreichende Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten im Entwicklungsland bestehen sowie die Ersatzteilversorgung langfristig gesichert sein.
- Die Sachspenden müssen umweltverträglich sein.
- Die Sachspenden sollen im Entwicklungsland unentgeltlich abgegeben werden und dürfen jedenfalls nicht dazu dienen, der Empfängerorganisation gewinnorientierte Einnahmen zu verschaffen.
- Die Sachspenden müssen für Gebiete bestimmt sein, in die eine sichere Transportdurchführung gewährleistet ist.
- Der mit den Sachspenden angestrebte Zweck darf sich nicht mit dem Zweck eines anderen aus BMZ- Mitteln geförderten Entwicklungsprojekts überschneiden.

2.3 Nicht förderungswürdig sind grundsätzlich Transportkosten für folgende Sachspenden:

- Militärische Ausrüstungsgüter
- Luxusgüter
- chemische und andere sensible Stoffe, die ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellen oder besondere Anforderungen an Qualität, Zulassung, Transport, Lagerung und Verwendung stellen
- Haushaltseinrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel
- Artikel des täglichen Bedarfs
- Kleider- und Wäschesammlungen
- IT-Geräte, die älter als 5 Jahre sind
- Tiere und Pflanzen

- Ausrüstungsgüter für wissenschaftliche Zwecke
- Sachspenden für rein humanitäre Zwecke (z. B. Hilfsgüter in Katastrophenfällen)
- Fahrzeuge, bei denen die nächste Hauptuntersuchung in weniger als einem Jahr fällig ist.

Besondere Bedingungen gelten für folgende Sachspenden:

- Kleidungsstücke sowie Spiel- und Sportartikel dürfen nur in kleinen Mengen beige-packt werden.
- Medikamentenspenden können nur in Ausnahmefällen, die im Einzelfall zu prüfen sind, gefördert werden. Sie müssen jedoch den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsprechen.

3. Förderbedingungen

- 3.1 Die Erstattung von Kosten für bereits durchgeführte Transporte von Sachspenden ist nicht möglich.
- 3.2 Transportkosten von entwicklungspolitisch förderungswürdigen Sachspenden für Entwicklungsländer können nur auf schriftlichen Antrag bezuschusst werden. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur private deutsche Organisationen, Vereine und Verbände sowie Initiativgruppen, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist und nicht gewinnorientiert ist. Transportkosten werden nur bezuschusst, wenn der Antragsteller über keine ausreichenden Eigenmittel verfügt und Fremdmittel (z.B. Spenden Dritter, Zuweisungen einer Zentralstelle oder eines Dachverbandes des Antragstellers) nicht erreichbar sind. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 75 % der in Ziffer 5.1 genannten Kosten.
- 3.3 Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland müssen einheimische private oder öffentliche Organisationen sein, deren Tätigkeit gemeinnützig ist. Bei Sachspenden für Einzelpersonen in Entwicklungsländern können keine Transportkosten bezuschusst werden. Der Empfänger im Entwicklungsland muss die Gewähr dafür bieten, dass die Sachspenden bestimmungsgemäß, zweckentsprechend und umgehend eingesetzt werden.
- 3.4 Transportkosten für Sachspenden können in dem in Ziffer 5.1 festgelegten Umfang bezuschusst werden. Folgekosten jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Transport der Sachspenden entstehen, werden nicht übernommen.
- 3.5 Um möglichst viele Antragsteller unterstützen zu können,
- kann pro Jahr und Antragsteller nur ein Antrag gefördert werden;
 - können nur die Kosten für den kostengünstigsten Transport, d. h. in der Regel kein Transport per Luft, bezuschusst werden;
 - muss sich der Antragsteller mit einem angemessenen Eigenanteil von mindestens 25 % an den Transportkosten beteiligen. Der Eigenanteil kann durch vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen reduziert werden.
- 3.6 Die Förderung eines Antrages begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Anträge in den Folgejahren.
- 3.7 Transporte von Sachspenden werden nur durchgeführt, wenn die zollfreie Einfuhr in das Empfängerland durch eine Zollbefreiungserklärung sichergestellt ist. Die Zollbefreiungserklärung, die vom Empfänger der Sachspende im Entwicklungsland beizubringen ist, gilt als Hinweis dafür, dass die betreffenden Sachspenden im Entwicklungsland positiv aufgenommen werden und bedarfsgerecht sind. Sofern in begründeten Einzelfällen keine Zollbefreiungserklärung beigebracht werden kann, muss vor Durchführung des Transports die Entzollung durch den Antragsteller sichergestellt sein

4. Förderverfahren

4.1 Anträge auf Transportkostenzuschüsse für Sachspenden sind an die EG zu richten. Die EG prüft alle Anträge in fachlicher und technischer Hinsicht. Das BMZ entscheidet grundsätzlich über die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit.

4.2 Anträge auf Transportkostenzuschüsse müssen mindestens folgende Punkte enthalten:

- Angaben zum deutschen Antragsteller (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus),
- Angaben zum Empfänger der Sachspenden im Entwicklungsland (Aufgaben, Aktivitäten, Rechtsstatus),
- vollständige Liste der zu transportierenden Sachspenden,
- Angaben zur Verwendung der Sachspenden im Entwicklungsland.

Der Empfänger im Entwicklungsland hat den Eingang und die zweckentsprechende Verwendung der Sachspenden gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung ist vom Antragsteller an Engagement Global weiterzuleiten.

5. Förderumfang

5.1 Der Zuschuss zu den Transportkosten für Sachspenden schließt folgende Kosten ein:

- Verpackung und Beladung der Sachspenden;
- Transport der Sachspenden vom Lagerort in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einem zu vereinbarenden Bestimmungsort im Entwicklungsland sowie die
- Transportversicherung der Sachspenden (Höchsterstattung ist der deklarierte Zeitwert, maximal jedoch 50.000 €; eine darüberhinausgehende Transportversicherung hat der Antragsteller selbst zu decken).

5.2 Alle anderen Kosten werden nicht bezuschusst, z.B.:

- Kosten für die Beschaffung der Sachspenden;
- grundsätzlich Kosten für den Kauf von Containern;
- Kosten für die Lagerung in der Bundesrepublik Deutschland und im Entwicklungsland,
z. B. auch Container-Standgelder, etc.;
- Kosten für die Entzollung der Sachspenden;
- Reisekosten.

IV. Projektabrechnung über Buchprüfer

1. Der anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountant) hat seine Testate entsprechend der zahlenmäßigen Nachweisung des Verwendungsnachweises zu gliedern. Dabei muss er darlegen, welchen Prüfauftrag er erhalten hat und welche Unterlagen Grundlage der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Einhaltung der Bewilligungsaufgaben waren. Die Kernaussagen (vor allem Prüfungsfeststellungen) sowie das abschließende Prüfungstestat (s. Punkt 3) müssen jedoch ins Deutsche übersetzt werden (unbeglaubigt). Diese Übersetzung kann mit der Auswertung des Testats in den Sachbericht des Verwendungsnachweises (Punkt 6) integriert werden.
2. Bei Abweichungen des Ist vom Soll von mehr als 30 % muss dies gesondert begründet werden, falls die Zustimmung des BMZ nicht vorab eingeholt worden ist.
3. Das abschließende Prüfungstestat muss folgenden Inhalt haben (Mindestanforderung):
"Wir bestätigen hiermit, dass wir die Abrechnung der (Name des Projektträgers im Entwicklungsland) über die Finanzierung des Projekts (Name) auf der Grundlage der folgenden Verwendungsaufgaben geprüft haben: (Aufzählung der entsprechenden Aufträge und Unterlagen). Hierzu haben wir die Bücher und Belege eingesehen. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:
 1. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen.
 2. Die nachgewiesenen Ausgaben erfolgten antrags- und bewilligungskonform und entsprechen der Zweckbestimmung des Antrags und des Finanzierungsplans. Etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan sind in eigenen Erläuterungen dargestellt.
 3. Die nachgewiesenen Einnahmen, die als Eigenleistungen des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland abgerechnet werden, sind in ihrer Höhe korrekt dargestellt und ihr Ursprung ist nach den Vorgaben erläutert worden.
 4. Die in der Projektvereinbarung aufgeführten Auflagen des Geldgebers wurden (in folgenden Punkten nicht) beachtet.
 5. Besonderheiten